

**Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche  
Wasserversorgungsanlage des Marktes Türkheim  
(Wasserabgabesatzung – WAS)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Türkheim **folgende** Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Änderungen und Ergänzungen des § 10 und § 20 der Wasserabgabesatzung werden in roter Farbe dargestellt:

**§ 10**

**Anlage des Grundstückseigentümers**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.  
Anschlussleitungen sollen geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Wege von der Hauptversorgungsleitung zum Gebäude geführt werden. Der Leitungsbau und spätere Unterhaltsarbeiten sollen jederzeit ungehindert möglich sein. Die Trasse ist frei von Bewuchs und sonstigen Überbauten zu halten. Sollten Überbauten wie z. B. Eingangstrepfen und Terrassen unverzichtbar sein, so ist die Trinkwasserleitung in diesem Bereich grundsätzlich in einem Schutzrohr zu verlegen.  
Bei der Planung oder dem Umbau von Gebäuden ist darauf zu achten, dass die Technikräume zur Straßenseite angeordnet werden, damit eine direkte Verbindung nach oben genannten Vorgaben möglich ist. Die Vorgaben der DVGW sind zu beachten.
- (3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN, DIN-EN, DVGW oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür

erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

- (5) Der Betrieb von Grauwasseranlagen und eigener betriebener Brunnen mit direkter Verbindung an die Trinkwasserversorgung sind unzulässig. Gleiches gilt für Nachfülleinrichtungen von Grauwasseranlagen, Heizungsanlagen etc. Nachfülleinrichtungen sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine Verbindung zum Trinkwassernetz besteht (freier Auslauf). Ausnahme: Der kurzfristige Anschluss der Heizungsanlagen ist nur zum Befüllen mit einem flexiblen Schlauch zulässig. Nach der Befüllung der Heizungsanlagen mit Trinkwasser ist der Schlauch umgehend zu entfernen. Auf Keimfreiheit während der Befüllung ist zu achten.

## § 20

### Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dieser Satzung einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank herstellt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist.
  2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind. Unverhältnismäßig lang sind Anschlüsse bei mehr als **20 Meter** Anschlusslänge, gemessen von der Hauptwasserversorgungsleitung.
  3. die Versorgungsleitung nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden kann oder die Leitungsführung von der vorgeschriebenen Sollführung gemäß § 10 Abs. 2 WAS abweicht.
  4. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
  5. Technikräume auf der Rückseite von Gebäuden oder so ungünstig angeordnet werden, dass die Direktverlegung gem. § 10 Abs. 2 nicht möglich ist.
- (2) Ein Wasserzählerschacht muss einen Mindestinnendurchmesser von 1,50 Meter aufweisen und begehbar sein (Steigeisen, Bügel oder Leiter müssen jeweils festmontiert sein). Die Schachttiefe ist mindestens 1,00 Meter unterhalb der vorhandenen Trinkwasserleitung zu führen. Es muss sichergestellt sein, dass sich im Schacht kein Niederschlags- oder sonstiges Wasser ansammeln kann. Bei mehreren Zählern in einem Schacht ist der Schachtdurchmesser entsprechend anzupassen.

- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (4) Ausnahmen können nur im Einzelfall nach vorheriger Prüfung durch die Gemeinde erteilt werden. Der Grundstückseigentümer hat keinen Anspruch auf Verlegung der Trinkwasserleitung bis ins Haus bei Überlänge oder bei Abweichung der Leitungstrasse von den Sollvorgaben. Auf § 4 Nr. 3 sowie § 10 Abs. 2 der Wasserabgabesatzung (WAS) wird verwiesen.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Türkheim, den 12.04.2018

Markt Türkheim



Christian Kähler  
1. Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 16.04.2018 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft zur öffentlichen Einsichtnahme, jeweils während der allgemeinen Dienststunden, niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln des Marktes Türkheim und an der Anschlagtafel der VG Türkheim hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 16.04.2018 angeheftet und am 02.05.2018 wieder entfernt.

Türkheim, den 03.05.2018

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim  
i.A.



Barth